

gestellten Porträts konfrontiert, und sie wurde aufgefordert, erneut die Verhaltensweise jeder einzelnen Person zu schildern. Es zeigte sich, daß sie nicht in der Lage war, die Bilder den Personen zuzuordnen, deren Verhalten sie schilderte. Unter Vorhalt dieses Widerspruchs und anderer Fakten gestand die Frau ein, die Straftat vorgetäuscht zu haben.

Das Beispiel zeigt, daß sich der Spezialist während der Befragung zur Porträtreproduktion nicht ausschließlich auf die Registrierung der Angaben zur Personenbeschreibung und deren Umsetzung ins Bild beschränken darf, sondern alle Aussagen logisch und kriminalistisch werten muß. Es gibt eine Reihe von ähnlichen Fällen aus der Praxis, in denen erst bei der konkreten Befragung zum subjektiven Porträt Widersprüche sichtbar wurden, die in der Zeugenvernehmung zum Sachverhalt verdeckt blieben. Dazu ein weiteres Beispiel.

Beispiel 8

In R. erstattete ein Vater Anzeige, daß seine 16jährige Tochter durch eine unbekannt männliche Person auf dem Nachhauseweg von einer Tanzveranstaltung in den Nachtstunden vergewaltigt wurde. Die Person hätte sie verfolgt und in ein Gebüsch geworfen. Während der Tatausführung habe sie um Hilfe gerufen, worauf der Täter ihr den Mund zugehalten hätte. Die ärztliche Untersuchung bewies einen stattgefundenen Geschlechtsverkehr.

Obwohl die Geschädigte nicht in der Lage war, den Ereignisort zu beschreiben bzw. wiederzufinden, konnte sie eine sehr detaillierte Personenbeschreibung des Täters geben. Daraufhin wurde entschieden, die Geschädigte zur Anfertigung eines subjektiven Porträts zu befragen.

Sehr sicher und zielstrebig wählte sie die einzelnen Gesichtselemente aus dem Zeichnungssatz des IRK I aus. Dem zusammengestellten markanten Porträt sprach sie eine große Ähnlichkeit mit dem Täter zu. Der Widerspruch, keine Angaben über den Ereignisort machen zu können, weil es sehr dunkel war, aber eine sehr detaillierte Beschreibung des Täters geben zu können, veranlaßte den Spezialisten für Porträtreproduktion die Lage und Bedingungen, die den Heimweg betrafen, zu überprüfen. Die Überprüfung ergab, die Beleuchtungsverhältnisse waren auf dem gesamten Weg, den die Geschädigte beging, so beschaffen, daß das Gesicht des Täters im Detail nicht erkannt werden konnte. Weitere Ermittlungen ergaben, daß die Geschädigte im Elternhaus sehr streng erzogen wurde und abends zu einer bestimmten Zeit zu Hause sein mußte.

Bei den Ermittlungen konnte eine männliche Person festgestellt werden, die große Ähnlichkeit mit der Personenbeschreibung und subjektiven Porträt aufwies (Bilder 49 a und b) und im Arbeiterwohnheim eines Großbetriebes wohnte. Die Vernehmung zur